



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.1409.01

WSU/P101409
Basel, 18. August 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 17. August 2010

Ratschlag

zu einem

Gesetz betreffend die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe (Bau- und Betriebsbeitragsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Begehren	3
2. Auswirkungen der NFA	3
2.1 Situation der Behindertenhilfe vor der NFA.....	3
2.2 Neue gesetzliche Grundlagen für die NFA.....	4
3. Neue kantonale Grundlagen für die Betriebsbeiträge nach der NFA-Übergangszeit	4
3.1 Verzicht auf Bau- und Betriebsbeiträge?	5
3.2 Mögliche Varianten einer neuen gesetzlichen Regelung	6
3.2.1 Separates Spezialgesetz für Objektbeiträge.....	6
3.2.2 Angliederung an ein bestehendes Gesetz	7
3.2.3 Neues Behindertengesetz.....	7
3.3 Regelung im Kanton Basel-Landschaft.....	7
4. Gesetz betreffend die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe.....	8
4.1 Baubeiträge.....	8
4.2 Betriebsbeiträge	8
4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen:.....	9
5. Finanzielle Auswirkungen.....	10
6. Schlussbemerkungen und Antrag.....	10

1. Begehren

Bis zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat der Bund die Institutionen der Behindertenhilfe mit Bau- und Betriebsbeiträgen unterstützt. Für die Übergangszeit der NFA sind die Kantone verpflichtet, diesbezüglich einen Besitzstand zu gewähren. Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Kanton Basel-Stadt auch nach der Übergangszeit der NFA weiterhin Institutionen der Behindertenhilfe mit Bau- und Betriebsbeiträgen (Objekthilfen) unterstützen kann. Der vorgelegte Vorschlag eines Spezialgesetzes ist im Sinne einer verlängerten Übergangslösung zu verstehen, dank der die bisherige Lösung bis zur Umsetzung des Konzepts der Behindertenhilfe fortgeführt werden kann. So kann man die Instrumente der Objekt- und der Subjekthilfen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts sorgfältig evaluieren, ohne jetzt bei den Institutionen der Behindertenhilfe eine Verunsicherung zu schaffen.

2. Auswirkungen der NFA

Mit der per 1. Januar 2008 in Kraft getretenen NFA wurden einerseits Ziele im Bereich des Finanzausgleichs angestrebt (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich) und andererseits eine Reorganisation der Aufgaben durchgeführt (Entflechtung der Aufgaben und Finanzierung, zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben, verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen).

Ganz generell wollte man bei den Aufgaben des Bundes eine Konzentration auf das Wesentliche erreichen, indem der Bund von Aufgaben entlastet wurde, die auf Kantonsebene effizienter erfüllt werden können. Ziel der Reform war, dass Finanzierungs- und Gestaltungskompetenzen jeweils der gleichen Staatsebene zugeordnet werden.

2.1 Situation der Behindertenhilfe vor der NFA

Bis Ende 2007, also vor der Umsetzung der NFA, war der Bund zuständig für Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe. Er erfüllte diese Aufgabe durch Beiträge der Invalidenversicherung (IV) an die Betriebskosten, aber auch an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Wohnheimen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung Invalider. Zudem beteiligte sich die IV an den Kosten für die Dauerbeschäftigung Invalider sowie an den Kosten von Institutionen, die Eingliederungsmassnahmen der Versicherung durchführen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen befanden sich in den Art. 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) und in den Art. 99 bis 107bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201).

Die IV leistete diese Bau- und Betriebsbeiträge allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der spezifische Bedarf durch eine kantonale oder interkantonale Bedarfsplanung ausgewiesen war. Diese Bedarfsplanung war schon vor der NFA eine Aufgabe der Kantone.

2.2 Neue gesetzliche Grundlagen für die NFA

Im Sinne einer Neuordnung der Aufgabenteilung hat sich die IV mit der Umsetzung der NFA aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb der Institutionen der Behindertenhilfe zurückgezogen. Den Kantonen wurde damit die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich übertragen, daher spricht man seither auch oft von Kantonsbeiträgen statt von Betriebsbeiträgen.

In der Bundesverfassung (BV) ist der Grundsatz der Förderung der Eingliederung von invaliden Personen geregelt. In Art. 112b BV wird die frühere Bundesaufgabe neu als Kantonsaufgabe beschrieben:

„¹ Der Bund fördert die Eingliederung Invaliden durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.

„² Die Kantone fördern die Eingliederung Invaliden, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.

„³ Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.“

Gestützt auf Art. 112b Abs. 3 BV hat der Bund das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) erlassen. Mit dem IFEG sind auf nationaler Ebene die gesetzlichen Grundlagen für die Behindertenhilfe geschaffen worden. Im zweiten Abschnitt des IFEG sind die Aufgaben der Kantone geregelt. Dort werden etwa Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten als Institutionen definiert sowie die Anerkennungsvoraussetzungen aufgelistet. In Art. 7 Abs. 1 werden auch die minimalen Anforderungen an die Kostenbeteiligung der Kantone festgehalten, nämlich die Vermeidung einer Sozialhilfeabhängigkeit beim Aufenthalt in einer anerkannten Institution. In Art. 10 schliesslich werden die Kantone zur Erstellung eines Behindertenkonzepts aufgefordert und die Elemente, die ein Behindertenkonzept umfassen muss, aufgezählt.

Es ist auch vorgesehen, dass die Kantone in der Behindertenhilfe vermehrt zusammenarbeiten. Die entsprechende Grundlage wurde in Art. 48a Abs. 1 lit. i BV geschaffen, welche die „Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden“ erwähnt, für welche der Bund die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten kann. Allerdings ist eine enge Zusammenarbeit, wie sie Basel-Stadt und Basel-Landschaft in diesem Bereich pflegen, bisher eher eine Ausnahme.

3. Neue kantonale Grundlagen für die Betriebsbeiträge nach der NFA-Übergangszeit

Für die Zeit nach der Einführung der NFA wurden in der BV Übergangsbestimmungen erlassen. Für die Behindertenhilfe ist insbesondere die in Art. 197 Ziff. 4 enthaltene Übergangsbestimmung zu Art. 112b BV von Bedeutung:

„Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und

Kantone die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren.“

Die hier angesprochene NFA-Übergangszeit läuft in Basel-Stadt voraussichtlich Ende 2010 ab, weil das Konzept der Behindertenhilfe im Dezember 2009 zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft beim Bundesrat eingereicht werden konnte ("Konzept der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft" zu finden unter: http://www.nfa-bs-bl.ch/behindertenhilfe/download/100110_Konzept_Behindertenhilfe_def.pdf) und gegen Ende des Jahres 2010 mit einer Genehmigung gerechnet werden kann. Das heisst aber auch, dass die sich auf die früheren Leistungen der IV abstützende Übergangsbestimmung erlischt. Da die NFA-Übergangszeit bereits mit der *Genehmigung* und nicht erst mit der rechtlichen *Umsetzung* des Behindertenkonzepts beendet wird (s. Art. 112b BV), entsteht eine neue Übergangszeit zwischen der Genehmigung und der Umsetzung des Behindertenkonzepts. Für diese Zeit ist eine neue kantonale Lösung nötig, wenn weiterhin Bau- und Betriebsbeiträge bezahlt werden sollen.

3.1 Verzicht auf Bau- und Betriebsbeiträge?

Nach Ablauf der NFA-Übergangszeit wäre es grundsätzlich möglich, ganz auf Bau- und Betriebsbeiträge zu verzichten und alles über die individuelle Kostenbeteiligung - unter Einbezug der Ergänzungsleistungen - zu finanzieren (reine Subjekthilfe). Diese Möglichkeit der Kostenverlagerung wird auch im Konzept der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erwähnt:

„Denkbar ist eine volle Kostenbeteiligung unter Verzicht auf Kantonsbeiträge. Nachteile hat die volle Kostenbeteiligung für Personen mit Vermögen, welche durch eine wegfallende Vergünstigung durch Kantonsbeiträge ihr Vermögen in erhöhtem Mass zur Abgeltung der bezogenen Leistungen einsetzen müssen. Wird die Anspruchsberechtigung erwerbstätiger Personen erweitert, so stellt sich vermehrt die Frage der Verwendung des Erwerbseinkommens zur Abgeltung der Leistungen.“ (Konzept der Behindertenhilfe, S. 28)

Das Konzept erwähnt also den Verzicht auf Kantonsbeiträge als Möglichkeit, es sieht jedoch eigentlich eine weniger radikale Lösung vor, wie die folgenden Passagen zeigen:

„Um den Zugang zu Leistungen für Menschen mit Behinderung zu sichern, können die Kantone zusätzliche Leistungen bezeichnen, für welche eine direkte Abgeltung durch Kantonsbeiträge vorgesehen ist.“ (Konzept der Behindertenhilfe, S. 26)

Diese offene Haltung hängt mit den Auswirkungen eines Systemwechsels zusammen, die wie folgt beschrieben werden:

„Die Finanzierbarkeit der Kostenbeteiligung kann entweder im System der Ergänzungsleistungen oder in einem analogen System sichergestellt werden. Bei einer Aufhebung der Verbilligung der Kostenbeteiligungen durch Kantonsbeiträge ist eine Erhöhung des Spielraums der betroffenen Personen im Rahmen der anrechenbaren Einnahmen (wie

beispielsweise durch eine Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen) zu prüfen. Der Situation von Familien mit behinderten Angehörigen soll Rechnung getragen werden.“ (Konzept der Behindertenhilfe, S. 29)

Das Konzept der Behindertenhilfe schafft also keine abschliessende Klarheit, wie das zukünftige Finanzierungssystem aussehen soll. Es ist daher wichtig, dieses zentrale Thema bei der Umsetzung des Konzepts nochmals sorgfältig zu prüfen. Wegen dieser sowieso anstehenden Grundsatzdiskussion beim Systemwechsel – dieser wird voraussichtlich etwa ab 2015 realisiert – soll die bisherige Praxis im Moment möglichst wenig geändert werden. Es ist auch im Konzept vorgesehen, die Leistungen der Behindertenhilfe für diese Übergangszeit weiterhin durch Betriebsbeiträge zu vergünstigen:

„Die Kantone beteiligen behinderte Personen, die dieselben Leistungen beziehen, in gleicher Weise an den Kosten und verzichten nach Möglichkeit ganz auf Kantonsbeiträge, wo eine Kostenbeteiligung vorgesehen ist. Im zeitlichen Prozess der Umsetzung des Konzeptes der Behindertenhilfe sehen die Kantone vor, die Kostenbeteiligungen auch ab dem Jahr 2011 für eine weitere von ihnen zu definierende Übergangszeit durch Kantonsbeiträge zu verbilligen. Dabei beachten sie die stationären wie ambulanten Leistungen. Es soll geprüft werden, ob ab dem Jahr 2015 auf die Verbilligung der Kostenbeteiligung in den Bereichen Wohnen, Freizeit und Tagesgestaltung durch Kantonsbeiträge verzichtet werden kann“ (Konzept der Behindertenhilfe, S. 29).

3.2 Mögliche Varianten einer neuen gesetzlichen Regelung

Für die Umsetzung des Konzepts der Behindertenhilfe entsteht zweifellos ein erheblicher gesetzlicher Regelungsbedarf. Aus heutiger Sicht liesse sich dieser am sinnvollsten in einem separaten Behindertengesetz regeln. Ein solches Gesetz zu erarbeiten, erfordert jedoch sorgfältige Abklärungen, Vorarbeiten und Praxistests. Damit aber bis zum Ende der NFA-Übergangszeit, also voraussichtlich bis Ende 2010, sicher eine neue gesetzliche Grundlage für die Bau- und Betriebsbeiträge des Kantons geschaffen werden kann, ist es nach Ansicht des Regierungsrats sinnvoller, im Sinne einer neuen Übergangslösung entweder ein separates Spezialgesetz zu schaffen oder die Finanzierungsregelung in einem bestehenden Gesetz zu integrieren.

3.2.1 Separates Spezialgesetz für Objektbeiträge

Ein grosser Vorteil eines Spezialgesetzes für Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe wäre, dass es – gerade im Unterschied zu einem umfassenden Behindertengesetz – relativ rasch umsetzbar wäre. Da darin eine Fortführung der bisherigen Lösung vorgeschlagen würde, wären eigentlich im Moment kaum Grundsatzdiskussionen zu erwarten. Zudem ist ja eine gemeinsame Umsetzung des Konzepts mit dem Kanton Basel-Landschaft geplant, da würde ein separates Spezialgesetz auch alles offenlassen für eine später gemeinsam zu erarbeitende Gesetzesgrundlage. Selbstverständlich könnte eine solche Lösung später ohne weiteres durch ein sorgfältig diskutiertes Behindertengesetz abgelöst werden.

3.2.2 Angliederung an ein bestehendes Gesetz

Es wäre auch möglich, einem bestehenden Gesetz einige Bestimmungen zur Finanzierung der Behindertenhilfe anzugliedern. Diese Lösung hätte die gleichen Vorteile wie ein Spezialgesetz. Allerdings ist der Ort der Angliederung nicht ganz einfach festzulegen: Denkbar wären entweder das kantonale Einführungsgesetz zu den Ergänzungsleistungen oder zur IV, allenfalls auch das Subventionsgesetz, wobei es sich ja nicht um Subventionen im klassischen Sinn handelt. Analog dem Nachbarkanton Basel-Landschaft ist theoretisch auch eine Anbindung an das Sozialhilfegesetz denkbar, dies ist aber auch keine wirklich überzeugende Lösung (vgl. dazu auch Kapitel 3.3). Es gibt also keine Angliederung an ein bestehendes Gesetz, die auf den ersten Blick überzeugt.

3.2.3 Neues Behindertengesetz

Ein selbstständiges Behindertengesetz wäre grundsätzlich sicher eine sinnvolle und zukunftsgerichtete Lösung. Es wurde daher auch überlegt, die Frage der Bau- und Betriebsbeiträge in einem „Behindertengesetz light“ zu regeln, welches dann mit den anderen Punkten der Konzeptumsetzung ergänzt werden könnte. Zudem hat der Regierungsrat im Rahmen der Umsetzung der NFA im Bereich der Behindertenhilfe gestützt auf § 105 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) bereits zwei Verordnungen erlassen, nämlich

- die Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung (AV): SG 869.150)
- und die Verordnung betreffend die Kostenübernahme von Leistungen in anerkannten Institutionen für invalide Erwachsene (Kostenübernahmeverordnung (KV): SG 869.160).

Diese beiden Verordnungen müssten gesetzlich abgestützt werden, was mit einem Behindertengesetz gut möglich wäre.

Neben diesen offensichtlichen Vorteilen eines separaten Behindertengesetzes gibt es vor allem zwei wesentliche Nachteile: Einerseits ist bei der Umsetzung des Konzepts der Behindertenhilfe eine analoge gesetzliche Lösung für Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorgesehen – da könnte natürlich die Schaffung eines Behindertengesetzes in Basel-Stadt als einseitiges Vorprellen interpretiert werden. Andererseits ist für ein Behindertengesetz eine sorgfältige politische Diskussion nötig, es ist daher nicht empfehlenswert, ein solches Projekt unter dem Zeitdruck der per Ende 2010 auslaufenden Übergangslösung anzupacken.

3.3 Regelung im Kanton Basel-Landschaft

Da die Behindertenhilfe inskünftig sehr eng mit unserem Nachbarkanton koordiniert werden soll, macht auch ein Blick über die Kantonsgrenze Sinn: dort führt die zu Ende gehende NFA-Übergangszeit nicht zu einem Handlungszwang, denn man hat sich bereits früher entschieden, die Grundlage für Bau- und Betriebsbeiträge im Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, GS 850) anzugliedern. Die Regelung lautet gemäss § 29 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes wie folgt:

„Er kann an anerkannte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen sowie an andere, anerkannte Behinderteneinrichtungen Planungs-, Bau- und Betriebsbeiträge ausrichten.“

Für die partnerschaftliche Umsetzung des Behindertenkonzepts BL/BS werden Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine einheitliche Rechtsetzung anstreben. Aus grundsätzlichen Überlegungen ist es allerdings nicht optimal, wenn die Finanzierung der Behindertenhilfe, mit der ja die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermieden werden sollte, ausgerechnet im Sozialhilfegesetz geregelt ist. Im Kanton Basel-Landschaft ist man durchaus offen für eine neue Lösung der gesetzlichen Regelung im Rahmen einer partnerschaftlichen Umsetzung des Behindertenkonzepts BL/BS.

4. Gesetz betreffend die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe

Aus den vorangehenden Überlegungen schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, die Zahlung von Kantonsbeiträgen an Institutionen der Behindertenhilfe jetzt in einem Bau- und Betriebsbeitragsgesetz zu regeln. Der vorgeschlagene Text orientiert sich an den bisherigen Regelungen des Bundes.

4.1 Baubeiträge

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat vor der NFA in Form von Baubeiträgen jeweils bis zu einem Drittel an die anerkannten Kosten von Bauprojekten der Institutionen der Behindertenhilfe bezahlt. Dieser Beitrag musste nicht zurückbezahlt werden, falls er für die vorgesehene Aufgabe verwendet wurde, er musste jedoch über einen Zeitraum von 25 Jahren transparent abgeschrieben werden.

Auch der Kanton will Investitionen unterstützen, grundsätzlich möchte er diese aber nicht über Baubeiträge, sondern über einen im Tarif berücksichtigten realistischen Mietzins abgelden (Refinanzierung). Dennoch soll die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen werden, eine Investition, die im Interesse des Kantons ist, für die aber der Trägerschaft die Eigenmittel fehlen, ausnahmsweise durch Baubeiträge zu unterstützen.

4.2 Betriebsbeiträge

Wie erwähnt sollen die bisherigen Betriebsbeiträge - zumindest bis zu einem Grundsatzentscheid im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzepts der Behindertenhilfe - im bisherigen Sinn weitergeführt werden. Damit erhalten alle Beteiligten in einer Zeit der Neuorientierung die nötige Konstanz.

Daher wird auf die bisher gültigen Bestimmungen im Rahmen der IV-Gesetzgebung verwiesen. Mit dieser Lösung kann auch auf die Regelung sämtlicher Details verzichtet werden, weil auf die bisher gültigen Verordnungen verwiesen werden kann.

4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen:

§1

Das Gesetz soll sicherstellen, dass der Kanton auch nach Ablauf der Übergangsbestimmung von Art. 197 Ziff. 4 BV weiterhin Bau- und Betriebsbeiträge an Behinderteninstitutionen ausrichten kann.

§2

Der Begriff der Behinderteninstitutionen ist so umschrieben, dass die Institutionen, die bisher schon Bau- und Betriebsbeiträge beziehen konnten, dies auch weiterhin tun können. Es handelt sich um Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten, die über eine Anerkennung des Kantons verfügen.

§3

Die Kantone dürfen keine Definition der invaliden Person wählen, die enger gefasst ist als der in Art. 112b BV enthaltene Begriff. Die Definition muss mindestens all jene Verhältnisse abdecken, die im Sozialversicherungsrecht als Invaliditätsfälle anerkannt werden. Für die Definition der Invalidität wird deshalb in Abs. 1 auf Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) verwiesen.

Die Kostenübernahmeverordnung zählt gemäss § 2 Abs. 2 auch invalide Personen, die in den nächsten vier Monaten volljährig werden, zu den invaliden Erwachsenen. Damit diese Personen weiterhin die Möglichkeit haben, bereits kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit in eine Institution eintreten zu können, werden sie in Abs. 2 aufgeführt. Diese Regelung entspricht im Übrigen derjenigen des Kantons Basel-Landschaft (§ 2a der Verordnung über die Behindertenhilfe, GS 850.16).

§ 4

Grundsätzlich sollen Investitionen über die individuelle Kostenbeteiligung abgegolten werden. Mit dieser Bestimmung wird definiert, in welchen Ausnahmefällen immer noch Baubeiträge möglich sind. Die Details der Umsetzung werden auf Verordnungsebene geregelt.

§ 5

Der Kanton ist nach Ablauf der Übergangsbestimmung von Art. 197 Ziff. 4 BV nicht mehr zur Zahlung von Betriebsbeiträgen verpflichtet. § 5 Abs. 1 schafft deshalb eine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Kanton weiterhin Betriebsbeiträge in der bisherigen Art ausrichten kann – eine allfällige Änderung soll frühestens mit dem Systemwechsel erfolgen, dieser Absatz stellt den Bezug zu den früher geltenden Bestimmungen des IVG und der IVV her.

Gemäss Abs. 2 sind nur Menschen mit Wohnsitz in Basel-Stadt bei der Berechnung der Betriebsbeiträge zu berücksichtigen; diese Regelung geht somit etwas weniger weit als früher das IVG, welches auch Menschen berücksichtigt hat, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz hatten, aber eine IV-Rente bezogen.

§ 6

Diese Bestimmung regelt den Rechtsweg, der gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, eingeschlagen werden kann.

§ 7

Die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu den §§ 4 und 5, wird dem Regierungsrat eingeräumt.

§ 8

Das Gesetz soll dann in Kraft treten, wenn die Übergangsbestimmung in Art. 197 Ziff. 4 BV ausläuft. Die Übergangsbestimmung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Sofern also das gemeinsame Behindertenkonzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bis Ende 2010 vom Bundesrat genehmigt worden ist, kann dieses Gesetz frühestens am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits erläutert, soll die Auszahlung von Baubeiträgen nur in Ausnahmefällen erfolgen, da solche Projekte in der Regel durch die Trägerschaft zu finanzieren sind und über die Tarife refinanziert werden können. Jene seltenen Fälle, in denen auf Baubeiträge zurückgegriffen werden muss, lassen sich schwer beziffern.

Die Betriebsbeiträge andererseits sollen ähnlich wie während der gegenwärtigen Übergangszeit bezahlt werden. Da ist also aufgrund der hier vorgelegten gesetzlichen Grundlage keine wesentliche Änderung zu erwarten. Es muss auch festgehalten werden, dass eine Reduktion der Betriebsbeiträge in den allermeisten Fällen zu einem Anstieg des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen, also zu keiner Entlastung der Kantonskasse, führen würde.

6. Schlussbemerkungen und Antrag

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) wurde eingeholt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe (Bau- und Betriebsbeitragsgesetz) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage: Gesetzestext

Gesetz betreffend die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe (Bau- und Betriebsbeitragsgesetz)

Vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ...und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen durch den Kanton Basel-Stadt an anerkannte Institutionen für invalide Erwachsene.

Anerkannte Institutionen

§ 2. Anerkannte Institutionen sind Institutionen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006¹, die der Kanton gemäss der Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung) vom 16. Oktober 2007² anerkannt hat.

Invalide Erwachsene

§ 3. Als invalide Erwachsene gelten volljährige Personen, die vor Erreichen des Rentenalters nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung invalid nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ vom 6. Oktober 2000 werden.

² Ebenfalls als invalide Erwachsene im Sinne von Absatz 1 gelten Minderjährige, die höchstens vier Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres in eine anerkannte Institution eintreten und gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten.

Baubeiträge

§ 4. Der Kanton kann Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Institutionen gemäss § 2 dieses Gesetzes gewähren, wenn das Projekt vom Kanton genehmigt und nicht über die Betriebskosten und die Eigenmittel der Institution finanzierbar ist.

¹ SR 831.26

² SG 869.150

³ SR 830.1

Betriebsbeiträge

§ 5. Der Kanton leistet Betriebsbeiträge an anerkannte Institutionen nach Massgabe von Art. 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959⁴ in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie von Art. 106 bis 107bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961⁵ in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung. Die Gewährung der Beiträge kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

² Berücksichtigt werden bei der Bemessung der Betriebsbeiträge invalide Erwachsene, die vor Eintritt in eine anerkannte Institution Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben.

³ Die Beiträge werden weiterhin geleistet, wenn die in einer anerkannten Institution untergebrachten invaliden Erwachsenen das Rentenalter nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht haben.

Rekursverfahren

§ 6. Anerkannte Institutionen können gegen Verfügungen, welche gestützt auf dieses Gesetz ergehen, nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 rekurrieren.

Ausführungsbestimmungen

§ 7. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wirksamkeit

§ 8. Das Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Genehmigung des Behindertenkonzepts gemäss Art. 10 IFEG durch den Bundesrat wirksam, frühestens jedoch am 1. Januar 2011.

⁴ SR 831.20

⁵ SR 831.201